

Seccio I: Leges nationum Germanicarum.

1. Lex Bavariorum. Im Berichtsjahr wurden die Bogen 38 - 44 ins Reine gedruckt. Dem Abteilungsleiter, der sich nach Erledigung des Falles Krammer mit den bisher vorliegenden Bogen der Lex Baiw. und dem Aufsätzen des Herausgebers, Fhrn. v. Schwind, in M.A. Bd. 31. 33. 37 näher befasste, waren sehr erhebliche Bedenken gegen die kritische Anlage der Ausgabe aufgestiegen. Er hielt deshalb mit dem Impriatur auf. Er hielt die gesetzten Bogen zurück und brachte seine Bedenken gegen die Art der Edition in der Sitzung des verstärkten ständigen Ausschusses vom 6. Mai 1918 zur Sprache (vgl. Sitzungsprotokoll S. 12). Der Ausschuss teilte zwar die Bedenken des Leiters, beauftragte und ermächtigte ihn aber, die Ausgabe in der begonnenen Weise zu Ende drucken zu lassen. - Das Mitlesen der Korrekturen betrug Hr. Krammer.

2. Lex Salica. Gemäss dem Beschluss der Zentraldirektion vom Frühjahr 1917 ist Krammers Ausgabe der Lex Salica eingestampft worden. Die Feubachten über Krammers Ausgabe der Lex Salica sind als Heft 2 von Bd. 41 des M.A. erschienen. Mit der Frage, wie die Lex Sal. bearbeitet werden und wer sie bearbeiten soll, hat sich der verstärkte ständige Ausschuss in seiner Sitzung vom 6. Mai 1918 eingehend befasst (vgl. Sitzungsprot. S. 10). Über die Grundsätze der Edition war der ständige Ausschuss sich einig. Auch wurde die Lösung der Herausgeber-